

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Michael Meister,
Thomas Silberhorn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/784 –**

Lamfalussy-Verfahren in der europäischen Rechtsetzung**Vorbemerkung der Fragesteller**

Bisher galt das Lamfalussy-Verfahren als neues Rechtsetzungsverfahren mit dem Ziel der Beschleunigung nur im Bereich der Wertpapiere. Nach diesem Verfahren sollen der Rat und das Europäische Parlament in dem ihnen übertragenen Bereich im Wege des Mitentscheidungsverfahrens nur noch Rahmenrichtlinien beschließen. Die technischen Details werden dagegen von Reglungsausschüssen ausgearbeitet, von der EU-Kommission vorgeschlagen und von Vertretern der Mitgliedstaaten in einem sog. Komitologie-Ausschuss beschlossen. Die darunter angesiedelten technischen Reglungsausschüsse setzen sich aus Vertretern der nationalen Finanzaufsichtsbehörden zusammen.

Auf der Tagung des ECOFIN-Rates im Oktober 2002 wurde vorgeschlagen, das Lamfalussy-Verfahren auf die Bereiche Banken und Versicherungen (inklusive Pensionsfonds) sowie Finanzkonglomerate und damit letztlich auf die gesamte EU-Finanzmarktrechtsetzung auszudehnen. Auf der Tagung am 3. Dezember 2002 wurden weitergehende Vorbereitungen zur Einführung des Komitologie-Verfahrens im Finanzbereich getroffen.

Die Erfahrungen mit dem Lamfalussy-Verfahren sind indessen nicht unumstritten in Hinsicht auf Fragen der demokratischen Kontrolle.

Nach Ablauf einer dreimonatigen Prüfungsfrist hat das Europäische Parlament mangels Initiativrecht keine Möglichkeit mehr, einmal von den Komitologieausschüssen beschlossene Durchführungsmaßnahmen zurückzuholen. Es ist zu beachten, dass technische Details im gesamten Bereich der Finanzmärkte für die Wirkung der getroffenen Maßnahme entscheidend sind. Damit sind durchaus Fälle vorstellbar, in denen die technische Umsetzung zu Realitäten führt, die nicht die Absicht des Gesetzgebers widerspiegeln. Da das Europäische Parlament als legitimierte Volksvertretung hier keine weitere Möglichkeit der Einflussnahme hat, befindet sich das Lamfalussy-Verfahren in einem Spannungsfeld: Einerseits muss die demokratische Kontrolle der Finanzmarktregelung gegeben sein andererseits muss der hohen Dynamik der Finanzmärkte Rechnung getragen werden.

Jenseits möglicher Demokratiedefizite sind die Vorschläge der Regelungsausschüsse nach bisheriger Erfahrung gelegentlich zu detailliert und wenig praktikabel. Dies gilt etwa mit Blick auf die Richtlinievorschläge zu Marktmissbrauch und Prospekthaftung. Es besteht die Gefahr eines unübersichtlichen Regulierungsgeflechts, in dem sich die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Regeln selbst geben. Einziges Korrektiv ist die Europäische Kommission selbst, die die Vorschläge der Regelungsausschüsse in Legislativtexte umsetzt.

Stellungnahmefristen für die Marktteilnehmer und die Betroffenen sind zudem für eine angemessene Reaktion oft sehr knapp bemessen. Bezuglich der Einbeziehung der Beteiligten muss aber eine ausreichend lange Konsultationszeit gewährleistet sein. Die Konsultation sollte außerdem erst beginnen, wenn die Rahmenrichtlinie endgültig angenommen worden ist, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass die technischen Regeln mit der höherrangigen Rahmenrichtlinie kompatibel sind.

Bezuglich der Beteiligung der Marktteilnehmer ist außerdem problematisch, dass die Überführung der Vorschläge in konkrete Rechtstexte durch die Europäische Kommission ohne ausreichende Rücksprache mit diesen stattfindet.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der gegenwärtige EG-Vertrag sieht in Artikel 202 die Möglichkeit von Komitologieverfahren vor, die im Finanzdienstleistungsbereich als Regelungsausschüsse ausgestaltet sind und auf der Grundlage des Komitologiebeschlusses 1999/468/EG verfahren.

Die Einführung des Komitologieverfahrens für den Bereich der Wertpapiermärkte geht zurück auf die Vorschläge der Gruppe der Weisen um Baron Alexandre Lamfalussy (so genannter Lamfalussy-Bericht vom Februar 2001). Die Nutzung des Komitologieverfahrens im Wertpapierbereich ist auf dem Europäischen Rat in Stockholm (März 2001) formell beschlossen worden.

Nach den Lamfalussy-Vorschlägen sollen EU-Rechtsetzungsakte im Bereich der Wertpapiermärkte nur noch allgemeine Vorschriften zur Rahmenregulierung enthalten. Konkrete Durchführungsbestimmungen sollen hingegen auf einer zweiten Ebene durch Komitogeausschüsse beschlossen werden. Da sich der Lamfalussy-Bericht ausschließlich auf den Wertpapierbereich bezog, ist bislang lediglich der Europäische Wertpapierausschuss (ESC) als Komitogeausschuss auf dieser Basis eingerichtet worden.

Aufgrund von mangelnder Flexibilität und teilweiser Ineffizienz sowie unklarer Verantwortlichkeit bei den bestehenden Strukturen im Beratenden Banken- und Versicherungsausschuss hatte die Bundesregierung mit der Eichel/Brown-Initiative beim informellen ECOFIN in Oviedo im April 2002 die Schaffung effizienterer und transparenterer Strukturen bei den EU-Arrangements nach dem Vorbild des Lamfalussy-Modells im Finanzmarktbereich auch für den Banken- und Versicherungsbereich angeregt. Der ECOFIN-Rat hat am 3. Dezember 2002 den entsprechenden Beschluss gefasst.

Vor dem Hintergrund, dass das Europäische Parlament seine Forderung auf ein Rückholrecht hinsichtlich der Sekundärgesetzgebung nochmals vortrug und auf eine dementsprechende Änderung des Artikels 202 EG-Vertrag drängt, wurde verabredet, die neuen Regulierungsausschüsse auf Stufe 2 bis zu einer Verständigung mit dem Europäischen Parlament zunächst als Beratungsgremien ohne legislative Kompetenzen einzusetzen. Im Hinblick auf eine Änderung des EG-Vertrags kamen die Präsidentschaft und die Mitgliedstaaten überein, die Angelegenheit dem Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zur weiteren Befassung zu überweisen. Diese Initiative ist dort positiv aufgenommen worden. Daraus wird ersichtlich, dass die Sorge, die neuen Arrangements bei der Festlegung der Umsetzungsvorschriften könnten das Gleichgewicht zwischen den EU-Organen

beeinträchtigen, von allen Beteiligten sehr ernst genommen wird. Von keiner Seite ist beabsichtigt, die Rechte und Einflussmöglichkeiten des Parlaments einzuschränken.

1. Wie weit ist der Beratungsstand zum Lamfalussy-Verfahren in der europäischen Rechtsetzung aktuell fortgeschritten?

Bislang ist seit dem 3. Dezember 2002 mit dem Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 zur Einsetzung des Ausschusses für Finanzdienstleistungen – ein Level 1 Ausschuss – ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Entscheidung des Ministerrats vollzogen worden (vgl. ABL EG L 67/17). Darüber hinaus hat die Kommission im Bereich der Finanzkonglomerate am 31. März 2003 einen Ausschuss eingesetzt, der als Level 2 Ausschuss im Finanzkonglomeratebereich fungieren soll. Die Kommission strebt an, die bestehenden Beratenden Ausschüsse im Banken- und Versicherungsbereich baldmöglichst, voraussichtlich im Herbst 2003, entsprechend dem Lamfalussy-Modell jeweils in einen Ausschuss mit Regelungsbefugnissen und einen Ausschuss mit beratendem Charakter, betreffend technische Detailregelungen, auszugestalten. Dabei soll ein Nebeneinander der bisherigen Ausschüsse und der neuen den Lamfalussy-Standards entsprechenden Ausschüsse vermieden und rechtliche Voraussetzungen in künftigen Richtlinien bzw. Richtlinienänderungen geschaffen werden.

Eine umfassende Klärung der Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments soll nach allgemeiner Ansicht dem Verfassungsvertrag vorbehalten sein, wenngleich damit nicht die mit Rücksicht auf das Europäische Parlament reduzierte Rolle der Regelungsausschüsse des Banken- und Versicherungsbereichs auf Beratungsfunktion manifestiert werden soll. Für die Übergangszeit bis zum In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrags, hat die Europäische Kommission am 11. Dezember 2002 den Reformvorschlag eines geänderten Komitologiebeschlusses unterbreitet (KOM (2002) 719 endgültig). Auch dieser Vorschlag sieht keine erweiterte Einbindung des Europäischen Parlaments in die Kontrolltätigkeit im Rahmen des Regelungsverfahrens, sondern lediglich eine Reduktion der Rolle des Rates und der Mitgliedstaaten bis hin zur bloßen Beratungsfunktion sowie eine Verkürzung des Prüfzeitrahmens von drei auf einen Monat vor. Dieser Ansatz ist insbesondere wegen der darin vorgesehenen Möglichkeit für die Europäische Kommission, sich ggf. auch über ablehnende Voten von Rat und Europäischem Parlament hinwegzusetzen, auf breite Ablehnung gestoßen, sowohl bei der Bundesregierung als auch im Bundesrat (vgl. Bundesratsdrucksache 20/03).

2. Wie bewertet die Bundesregierung im Einzelnen die bisherigen Erfahrungen mit dem Lamfalussy-Verfahren im Hinblick auf die demokratische Kontrolle der Komitologie-Ausschüsse durch das Europäische Parlament einerseits und die Transparenz des Komitologie-Verfahrens für die Marktteilnehmer und die sonstigen Betroffenen andererseits?

Die auf dem Europäischen Rat von Stockholm beschlossenen Modifikationen des Komitologieverfahrens für den Bereich der Wertpapiermärkte stellen sicher, dass die Europäische Kommission keine Durchführungsbeschlüsse gegen eine vorherrschende Meinung im Rat beschließen kann. Dies war im Hinblick auf die schwierige Grenzziehung zwischen Rahmenvorschrift auf der einen und Durchführungsbeschluss auf der anderen Seite wichtig. Erreicht wurde diese Begrenzung der Einflussphäre durch eine Selbstverpflichtungserklärung der Europäischen Kommission.

Komplettiert wurde die Ausgestaltung des Komitologieverfahrens im Bereich der Wertpapiermärkte durch den Kompromiss zwischen Europäischem Parlament und Europäischer Kommission zu den Lamfalussy-Vorschlägen vom März 2002. Die Vereinbarung begegnete den Bedenken des Europäischen Parlaments, dass das Lamfalussy-Verfahren kein ausreichendes Maß an Transparenz und Konsultation biete und die Machtbalance zwischen den EU-Organen beeinträchtige.

Im Rahmen einer förmlichen Erklärung gegenüber dem Europäischen Parlament hat Kommissionspräsident Romano Prodi versichert, dass die Nutzung des Komitologieverfahrens im Wertpapierbereich nicht mit einem Verlust demokratischer Kontrolle durch das Parlament einhergehe. Kernelement in dieser Erklärung war die Berücksichtigung einer so genannten Sunset-Clause, nach der die Komitologiebeschlüsse zeitlich auf vier Jahre befristet werden sollen, wobei die Europäische Kommission eine Verlängerung vorschlagen kann, der das Europäische Parlament und der Rat zustimmen müssen. Darüber hinaus wurde dem Europäischen Parlament eine dreimonatige Prüfungs- und Stellungnahmefrist hinsichtlich der vom ESC vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen eingeräumt. In dringenden, hinreichend begründeten Fällen ist jedoch auch eine Verkürzung dieser Frist möglich.

Die Europäische Kommission legte großen Wert darauf, dem Europäischen Parlament die umfassende Transparenz des gesamten Verfahrens zu garantieren. Außerdem soll die Öffentlichkeit vor der Abfassung von Entwürfen für Durchführungsbestimmungen umfassend beteiligt werden. Diese Beteiligung sollte unter anderem auch dadurch sichergestellt werden, dass beim Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) eine Gruppe von Marktteilnehmern (Market Participants Committee) eingerichtet wird. Schließlich hat die Europäische Kommission ihr politisches Bekenntnis zur Gleichbehandlung des Europäischen Parlaments und zur Gewährleistung eines ausgegewogenen Kräftegleichgewichts zwischen den EU-Institutionen verdeutlicht. In diesem Zusammenhang versprach die Europäische Kommission, abweichende Meinungen des Parlaments in Streitfällen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Nach Einschätzung der Bundesregierung ist durch den dargestellten Kompromiss zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission eine tragfähige Basis für die praktische Zusammenarbeit der im Rahmen des Lamfalussy-Verfahrens beteiligten EU-Institutionen gefunden worden. Bislang hat der ESC allerdings noch keine formellen Beschlüsse über Durchführungsmaßnahmen gefasst, sodass es an einem vollständigen „Testlauf“ des Lamfalussy-Verfahrens fehlt. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen der Bundesregierung jedoch keine Anzeichen dafür vor, dass es im Rahmen der Nutzung des Komitologieverfahrens im Wertpapierbereich, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und umfassende Beteiligung der Betroffenen, zu Defiziten gekommen ist.

3. Haben sich nach Auffassung der Bundesregierung bereits Verbesserungen im Verfahren ergeben, die den Erfordernissen der demokratischen Kontrolle und der Marktnähe gerechter werden als die ursprünglich beschlossenen oder intendierten Verfahrensweisen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 2 ergibt, ist das Komitologieverfahren zur Nutzung im Wertpapierbereich – abweichend von den ursprünglich im Lamfalussy-Bericht enthaltenen Empfehlungen – durch den zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromiss bereits deutlich modifiziert worden. Diese Veränderungen haben dazu geführt, dass Anliegen von Marktteilnehmern zum frühestmöglichen Zeit-

punkt berücksichtigt werden. Außerdem gewährleisten die Anpassungen eine größtmögliche Verfahrenstransparenz. Die Beteiligung der Betroffenen und die umfassende Transparenz des Verfahrens werden zu einer höheren Akzeptanz für die im Komitologieverfahren zu beschließenden Durchführungsmaßnahmen führen. Nach Einschätzung der Bundesregierung konnte auf diese Weise eine Verfahrensverbesserung erreicht werden, ohne das ursprünglich mit der Einführung des Komitologieverfahrens beabsichtigte Ziel der Verfahrensbeschleunigung aus den Augen zu verlieren.

4. Denkt die Bundesregierung über Alternativen zum Lamfalussy-Verfahren nach, die den Vorteil der Verfahrensbeschleunigung erhalten und gleichzeitig nicht die genannten Nachteile im Bereich der demokratischen Kontrolle haben, und wenn ja, über welche?
5. Wenn dies nicht der Fall ist, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zu ergreifen, um die mit dem Lamfalussy-Verfahren verbundenen Probleme der demokratischen Legitimation zu lösen?

Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, ist das angesprochene demokratische Legitimationsdefizit in der unterstellten Form nicht gegeben. Der Komitologiebeschluss von 1999 hat dem Europäischen Parlament bereits Anhörungsrechte in den Bereichen gegeben, in denen das Europäische Parlament legislative Mitentscheidungsrechte hat. Komitologie ist in einer Vielzahl von EU-Rechtsbereichen Alltag, ohne dass spezifische Defizite der demokratischen Legitimation geltend gemacht worden wären. Lamfalussy ist hiervon eine Variante aufgrund der Besonderheiten des Finanzdienstleistungsbereichs, ohne dabei letztlich das Europäische Parlament gegenüber der sonstigen Komitologiereform des Regelungsverfahrens zu benachteiligen. Zudem hat es das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren über den Sekundärrechtsakt in der Hand, die Reichweite der Ermächtigung zur Rechtsetzung mit zu bestimmen. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat werden nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz durch die Bundesregierung umfassend unterrichtet.

6. Wie steht die Bundesregierung dazu, im Lamfalussy-Verfahren ein Rückholrecht des Europäischen Parlaments zu verankern, um die demokratische Kontrolle der im Komitologie-Verfahren getroffenen Regelungen zu verbessern?

Ein Rückholrecht des Europäischen Parlaments ist in den derzeitigen Komitologieverfahren nicht vorgesehen und allein durch die mehrstufige Aufteilung des Beratungs- und Regelungsprozesses des Lamfalussy-Verfahrens nicht begründet. Es würde zudem das Gleichgewicht des unter Frage 2 angesprochenen in Stockholm ausgehandelten Kompromisses gefährden. Da die Durchführung von Regelungen (Exekutivakte) den Mitgliedstaaten obliegt, wäre ein Rückholrecht des Europäischen Parlaments als weitreichender Eingriff der Legislative in die Exekutive zu werten. Ob dies angesichts der weitreichenden Befugnisse des Europäischen Parlaments beim Mitentscheidungsverfahren erforderlich ist, bedarf weiterer Begründung, zumal das Europäische Parlament nicht nur den Rahmen der Komitologie im Rechtsetzungsverfahren mitentscheiden kann, sondern sich in den bereits zuletzt verabschiedeten Richtlinien des Finanzdienstleistungsbereichs aufgrund der Begrenzung der Ermächtigung zu Komitologieregelungen durch eine „Sunset-Clause“ (Aussetzung der Ermächtigung nach einer vierjährigen Frist mit Verlängerungsmöglichkeit) eine wichtige Kontrollmöglichkeit vorbehalten hat.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des Konventspräsidiums vom 26. Februar 2003 zu den Artikeln 27 und 28 (CONV 571/03)?

Die Vorschläge des Konventspräsidiums vom 26. Februar 2003 zu den Artikeln 27 und 28 des künftigen Verfassungsvertrags (CONV 571/03) zielen auf eine Trennung zwischen Legislativ- und Exekutivakten der Union und legen die Grundlage für eine klare Normenhierarchie. Sie werden von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt.

Artikel 27 definiert „Delegierte Verordnungen“ als Rechtssetzungsakte der Exekutive, die sich auf Legislativakte stützen. Der Gesetzgeber soll dabei über verschiedene Kontrollmöglichkeiten verfügen. Der Persönliche Beauftragte für den Konvent, der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, hat in diesem Zusammenhang zwei Kontrollmöglichkeiten ausdrücklich befürwortet: Ein Rückholrecht, das sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament ausüben kann, sowie das Recht des Gesetzgebers, innerhalb einer in der gesetzlichen Grundlage festgelegten Frist Einwände zu erheben.

Durch die Aufteilung der bisherigen Komitologieakte in „Delegierte Rechtsakte“ (mit Legislativcharakter) und „Durchführungsrechtsakte“ (ohne Legislativcharakter) ist klar gestellt, dass Artikel 28 reine Exekutivakte betrifft. Diese Exekutive wird grundsätzlich von den Mitgliedstaaten ausgeübt, die sie allerdings auf die Kommission übertragen können. Daher sollte aus Sicht der Bundesregierung die Entscheidungsbefugnis über die Kontrollmodalitäten beim Rat liegen (auf Vorschlag der Europäischen Kommission).

Die Regelungen bieten die Basis für ein hohes Maß an Flexibilität für die unterschiedlichen Regelungsbereiche, wobei es entscheidend auf die Ausgestaltung von Ermächtigung und Abgrenzung zum Bereich der Durchführung im Einzelfall ankommt. Dies gilt auch für die beschlossene Übertragung der Lamfalussy-Standards.

8. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich und welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um im Komitologie-Verfahren die Marktteilnehmer und sonstigen Betroffenen ausreichend oder besser zu beteiligen, ihnen ausreichend lange Konsultationszeiten zu ermöglichen und die Regulierungsdichte einzudämmen?

Im Unterschied zu den gegenwärtigen Arrangements im Banken- und Versicherungsbereich wird in Zukunft die Durchführung von Konsultation der Marktteilnehmer zu EU-Gesetzgebungsvorhaben auf der zweiten Stufe fest verankert werden. Insofern wird die Position der Marktteilnehmer gestärkt. Mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist die Europäische Kommission beauftragt worden. Die Europäische Kommission hat mehrfach betont, dass sie vor Erarbeitung eines Vorschlags durch intensive Konsultation im Vorfeld und eine transparente Erstellung der Entwürfe mit Interneteinsatz eine größtmögliche Beteiligung sicherstellt. Ob entsprechend den bestehenden Arrangements im Wertpapierbereich ein Ausschuss der Marktteilnehmer auch im Banken- und im Versicherungsbereich eingerichtet wird, obliegt in erster Linie der Entscheidung des Europäischen Parlaments, das hierzu – ebenso wie die Bundesregierung – eine aufgeschlossene Haltung einnehmen dürfte.

In Bezug auf die Konsultationszeiten wird sich die Bundesregierung insbesondere bei der Ausgestaltung des Komitologiebeschlusses um angemessene Fristen bemühen. Unangemessener Regelungsdichte wird die Bundesregierung im Interesse des Bürokratieabbaus entgegenwirken.

9. We begründet die Bundesregierung angesichts der genannten Probleme im Einzelnen jeweils, dass sie eine Ausweitung des Lamfalussy-Verfahrens auf die weiteren o. g. Bereiche mitträgt?

Die in der Frage unterstellten Nachteile des Lamfalussy-Verfahrens gegenüber dem herkömmlichen Komitologieverfahren sieht die Bundesregierung, wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, nicht. Vielmehr sorgt die klare Aufteilung der Kompetenzen für eine effizientere Vorgehensweise und eindeutige Verantwortlichkeiten. Gerade nach den Erfahrungen mit den herkömmlich ausgestalteten Ausschüssen des Banken- und Versicherungsbereichs ist die Bundesregierung davon überzeugt, dass mit den Lamfalussy-Standards eine wesentliche Beschleunigung der Verfahren bei gesteigertem technischen Input unter besonderer Berücksichtigung der Marktteilnehmer erzielt werden kann.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Ansiedlung der Sekretariate der Lamfalussy-Komitees in Deutschland anzustreben?

In der Angelegenheit werden auf verschiedenen Ebenen mit allen maßgeblichen Seiten in den damit befassten Gremien Gespräche geführt, wobei auch der Status Quo zu beachten ist. So ist gegenwärtig der Sitz des CESR-Sekretariats und des Sekretariats der Versicherungsaufsichtsbehördenkonferenz in Paris; der Bankensektor ist bereits mit dem Banking Supervision Committee der Europäischen Zentralbank in Frankfurt vertreten. Vor diesem Hintergrund ist die Ausgangslage also nicht für alle potenziellen Interessenten gleich.

Unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten könnte präferiert werden, die Sekretariate in Brüssel anzusiedeln, zumal dort die enge und flexible Abstimmung zwischen Europäischer Kommission, Sekretariat des Europäischen Rates, Europäischem Parlament sowie den europäischen Wirtschaftsverbänden möglich ist, die für die Erhöhung der Effizienz der Verfahren und des Vertrauens in das Lamfalussy-Modell notwendig ist. Sollte dies nicht konsensfähig sein, so wird es voraussichtlich Paketlösungen geben, denen mit Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Sensibilität, nicht vorgegriffen werden sollte. Vorsorglich hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber den europäischen Partnern das Interesse bekundet, im Versicherungsbereich das Sekretariat am Standort Frankfurt/Main zu übernehmen.

